

Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Hecken der Stadt Hameln (Baumschutzrichtlinie) vom XX.XX.2019

Präambel

Bäume in der Stadt gewinnen seit vielen Jahren immer größere Bedeutung. Als Straßenbaum, Parkbaum aber auch als Hausbaum im privaten Bereich bilden sie ein Stück Natur in der Stadt ab.

Deshalb ist in der Stadt Hameln ein möglichst großer und gut gepflegter Bestand an langlebigen, großkronigen und damit ortsbildprägenden Bäumen zu sichern und langfristig zu erhalten.

Durch das Grünvolumen der Baumkrone und die Schattenwirkung beeinflussen Bäume das innerstädtische Mikroklima wesentlich. Darüber hinaus tragen sie zur Feinstaubminderung bei und haben positive Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden und auf die Lebensqualität der Bevölkerung im urbanen Bereich.

Des Weiteren tragen sie auch zur Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei und bieten vielfältige Lebensräume für Tiere.

Aber auch Hecken und Feldgehölze stellen „ökologische Zellen“ dar, die eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt enthalten und sich immer seltener frei und naturnah entwickeln können.

Die Baumschutzrichtlinie der Stadt Hameln soll dabei helfen, alle städtischen Gehölze zu schützen, wo immer dies möglich ist und ihre positiven Vorzüge langfristig zu erhalten.

Unter städtischen Gehölzen sind gemäß dieser Richtlinie nur diejenigen Bäume und Hecken zu verstehen, die im unmittelbaren Eigentum der Stadt Hameln bzw. der Fachabteilungen als sog. Hausherrn stehen - Liegenschaften städtischer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften (z.B. Abwasserbetriebe Weserbergland, Stadtwerke Hameln, Hamelner Wohnungsbaugesellschaft mbH etc.) unterliegen hingegen nicht diesem internen Schutz. Das Gleiche gilt auch für alle von der Stadt durch Pacht-, Gestattungs- und Nutzungsverträge bewirtschafteten Flächen.

Die Richtlinie ist von allen städtischen Bediensteten, von Nutzungsberechtigten städtischer Flächen und von im Auftrag der Stadt auf städtischen Flächen tätigen Unternehmen zu beachten. Zuständige Fachabteilungen sind diejenigen Einheiten, denen nach der Verwaltungsgliederung die jeweiligen Grundstücke zugeordnet sind. Die

Abteilung Umwelt (51) achtet auf die Einhaltung der Richtlinie und ist zuständige Instanz für nach dieser Richtlinie notwendige Mitteilungen und Genehmigungen.

Darüber hinaus kann durch die Baumschutzrichtlinie aber auch die öffentliche Meinung, die Wertschätzung und die positive Widerspiegelung von Bäumen in der Wahrnehmung der Bürger gestärkt werden und somit auch positiv auf den privaten Bereich ausstrahlen.

1. Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst alle im unmittelbaren Eigentum der Stadt Hameln befindlichen Grundstücke.
- (2) Der Schutz der Bäume und Hecken erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern sowie die Naherholung sichern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume beitragen,
 - der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

2. Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b. alle freiwachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene und nicht in Form geschnittene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 20 m.
 - c. Ersatzpflanzungen gemäß Punkt 8 dieser Richtlinie vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - d. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
 - a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - b. Nadelgehölze (mit Ausnahme von Eiben) und
 - c. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

3. Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen, Gegenständen und Plakaten, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört sowie
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der Verjüngung,
 - f. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen und Hecken,
 - g. Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs der städtischen Friedhöfe und Grünanlagen,
 - h. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses,
 - i. das Freischneiden von Verkehrsleiteinrichtungen und von baulichen Anlagen,
 - j. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - k. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind der Abteilung Umwelt unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.

4. Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Vom Schutzzweck dieser Richtlinie erfasste Bäume und Hecken sind zu erhalten und zu pflegen. Schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte sind zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte städtische Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

5. Ausnahmen

- (1) Auf Antrag der zuständigen Fachabteilung können Ausnahmen von den Verboten des Punkt 3 zugelassen werden, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Richtlinie, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. die zuständige Fachabteilung aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein gemäß Punkt 2 Abs. 1 geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Schutzobjekt wesentlich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

6. Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei Abteilung Umwelt mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist kostenfrei zu erteilen. Die Ausnahme ist auf zwei Jahre zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

7. Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein städtisches Grundstück im Geltungsbereich dieser Richtlinie eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen und ggfs. auf benachbarten städtischen Grundstücken geschützten Gehölze mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und zusammen mit dem Bauantrag über die Bauaufsichtsabteilung der Abteilung Umwelt zuzuleiten. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt ist in diesem Fall gleichzusetzen mit der Entscheidung gemäß Punkt 6, Absatz 2 dieser Richtlinie.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Die Beseitigung von geschützten Gehölzen unterliegt auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Regelungen der Richtlinie. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 BauGB berücksichtigt und ausgeglichen worden ist. Im Umweltbericht ist die Berücksichtigung des Kompensationserfordernisses gemäß dieser Richtlinie ausführlich darzulegen.

8. Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach Punkt 5 (1) erteilt, ist die zuständige Fachabteilung zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 - 250 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm in 1 m Höhe nach zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 250 cm, sind zwei Ersatzbäume der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) In den Ausnahmefällen gemäß Punkt 5 (2) wird von einer Ersatzpflanzung ebenso abgesehen wie bei der Fällung eines toten Baumes oder eines Baumes, der auf Grund von Sturmereignissen oder anderen Naturgewalten gefällt werden muss.
- (3) Bei erheblich vitalitätseingeschränkten Bäumen mit absehbar nicht mehr gegebener Verkehrssicherheit ohne menschliches Zutun wird die Ersatzpflanzung auf eine reduziert.
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach Punkt 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grund-

stücksgegebenheiten dies nicht zulassen, kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Eigentumsgrundstück im Geltungsbereich der Richtlinie vorgenommen werden. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume (einschl. Obstbäume) oder Eiben (mit Ausnahme von Kugelformen) zu verwenden.

- (6) Von den Regelungen der Absätze 1-4 kann im Einzelfall mit Zustimmung der Abteilung Umwelt abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Richtlinie.

9. Folgebeseitigung

- (1) Hat die zuständige Fachabteilung entgegen der Verbote des Punkts 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach Punkt 5 einen Baum oder eine Hecke entfernt oder zerstört, so ist sie dennoch zur Ersatzpflanzung nach Punkt 8 verpflichtet.
- (2) Hat die zuständige Fachabteilung entgegen der Verbote des Punkts 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Punkt 5 einen Baum oder eine Hecke geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie zu einer Ersatzpflanzung nach Punkt 8 verpflichtet.

10. Hilfestellung und Beratung durch die Abteilung Umwelt

- (1) Die Abteilung Umwelt berät die von der Richtlinie betroffenen zuständigen Fachabteilungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Erhaltung der geschützten Gehölze.
- (2) Die sonstigen Pflichten der zuständigen Fachabteilung bleiben von dieser Hilfestellung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit denen nach Punkt 2 geschützten Gehölzen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hameln, den2019

Claudio Griese
(Oberbürgermeister)